


Teil 1 - In aller Kürze

 Hinweis: Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund




Änderung: EnWG »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 24.5.2014



Neu: AMR 6.4 »Mitteilungen an den Arbeitgeber nach
§ 6 Absatz 4 ArbMedVV«
vom 26.3.2014 (veröffentlicht am 23.6.2014)


mit dieser Änderung wird die Gültigkeit der Änderung
vom 01.06.2014 auf den 01.06.2015 verschoben.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr
Rechtsverzeichnis auf. Die Rechtsvorschrift ist in
jedem Fall zutreffend, wenngleich sich für Sie nur
indirekt Handlungsbedarf ergeben kann.

Die AMR richtet sich nämlich an Betriebsärzte und
erläutert, dass und wie diese Ihnen, als Arbeitsgeber,

- Vorschläge von Arbeitsschutzmaßnahmen und
- Vorschläge eines Tätigkeitswechsels

als Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu
machen haben.

 Wichtig an dieser Stelle ist nochmals zu erwähnen
- und in dieser AMR steht es explizit drin:

»Eine Mitteilung zum Zweck des Drittschutzes muss
auf eine andere Rechtsgrundlage als die ArbMedVV,
zum Beispiel die Fahrerlaubnisverordnung, gestützt
werden und gesondert erfolgen.«



Neu: [AMR 14.2](#) »Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen«
vom 26.3.2014 (veröffentlicht am 23.6.2014)



Neufassung: [TRBS 2111](#) »Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen«
vom 24.3.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)



Aufgehoben TRBS 2111 - Teil 1 » Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen«
aufgehoben zum 24.3.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)



Aufgehoben: TRBS 2111 - Teil 2 » Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen«
aufgehoben zum 24.3.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)



Aufgehoben: TRBS 2111 - Teil 3 » Mechanische Gefährdungen - Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen«
aufgehoben zum 24.3.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)



Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Die Rechtsvorschrift enthält keine Betreiberpflichten. Sie definiert lediglich, die Einteilung von Atemschutzgeräten und gibt Ihnen so eine Anleitung, für welche Tätigkeiten Sie gegebenenfalls Pflichtvorsorge bzw. Angebotsvorsorge vorsehen müssen.



Überprüfen Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung und Ihre Vorsorgekartei, ob Ihre bisherige Zuordnung richtig war.

Die TRBS 2111 aus dem Jahr 2006 wurde grundlegend überarbeitet und ergänzt (aus 4 Seiten wurden 24 Seiten). Dabei wurden nicht nur die allgemeinen Kapitel »Begriffsbestimmungen« und »Gefährdungsbeurteilung« überarbeitet sondern es wurde insbesondere das Kapitel 5 »Beispielhafte Schutzmaßnahmen«, das mehr als 10 Seiten umfasst, hinzugefügt. Die TRGS 2111 bietet jetzt für den Anwender eine verbesserte Basis für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei mechanischen Gefährdungen.




Die geänderten Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Die nebenstehenden TRBS sind aufgehoben. Die Inhalte sind - allerdings in veränderter Form - in die TRBS 2111 (siehe oben) eingebunden worden.




Entfernen Sie die Rechtsvorschriften aus Ihrem Rechtsverzeichnis.


 Änderung: [TRBS 2111 Teil 4](#) »Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel« vom 24.3.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)

Im Moment gab es nur geringfügige Änderungen an dieser TRBS. Sie wird allerdings zurzeit grundlegend überarbeitet, sodass demnächst mit einer Neufassung zu rechnen ist.

 Wie immer erfahren Sie hier, wenn es soweit ist.


 Änderung: [TRBS 3145/TRGS 725](#) »Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren« vom 14.4.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)

Neben einigen Begriffen wurden die Abschnitte 3 und 4 der Nummer 4.3.2 neu gefasst.

 Neu: [TRBS 3146/TRGS 726](#) »Ortsfeste Druckanlagen für Gase« vom 14.4.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)

Diese Technische Regel gilt für ortsfeste Druckanlagen zur Lagerung von Gasen und von Cyanwasserstoff (HCN) einschließlich Aufstellen, Betreiben, Stillsetzen und Demontieren

Nehmen Sie die Technische Regel in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein.


 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [TROS IOS - Teil 2](#) »Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung« vom 12.5.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)

Es wurden Teile der Anlage 1 (Beispiele für die Berechnung von IR-Strahlungsexposition) korrigiert. Bitte beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.


 Änderung: [TROS IOS - Teil 3](#) »Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung« vom 12.5.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)


Es wurden Teile der Anlage 4 (Hinweise zur Kennzeichnung von Augenschutz (UV- und IR-Filter sowie Schweißerschutzbrillen)) korrigiert. Bitte beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [LFGB](#) » Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch«
vom 28.5.2014




Bremen (Br)

 Änderung: [BremLBO Br](#) »Bremische Landesbauordnung«
vom 27.5.2014

 Änderung: [BremFeuV Br](#) »Bremische Feuerungsverordnung«
vom 27.5.2014



Niedersachsen (Nds)

 Änderung: [Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen Nds](#)
vom 4.6.2014

Es wurden vor allem die Begrifflichkeiten an das »neue« KrWG angepasst.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

 Neufassung: [TRBS 2111](#) »Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen« vom 24.3.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)

1 Anwendungsbereich

(1) Nach der TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung" sind alle mechanisch bedingten Gefährdungen ("mechanische Gefährdungen") zu ermitteln, die beim Verwenden eines Arbeitsmittels auftreten können.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Informationsermittlung und Organisation

3.1.1 Informationsermittlung

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz festzulegen. [...]


3.1.2 Organisation und Verantwortung

(1) Gemäß Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (siehe TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung") die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen zu treffen. Er hat durch eine geeignete Organisation dafür zu sorgen, dass die dauerhafte Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt ist, ihre Wirksamkeit überprüft und sie erforderlichenfalls an geänderte Gegebenheiten angepasst und dokumentiert wird.

(2) Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber treffen kann, damit die Durchführung der Maßnahmen bei allen Tätigkeiten in die betrieblichen Führungsstrukturen und Ablauforganisationen angemessen eingebunden wird, gehören z.B.:

- Verantwortliche benennen,
- Abläufe planen,
- Maßnahmen festlegen,
- Anweisungen erteilen,
- Informations- und Meldepflichten festlegen,

Nehmen Sie die nachstehenden Paragraphen zu den Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Bitte beachten Sie, dass die TRGS außerdem erklärende Passagen zu den Betreiberpflichten enthält sowie materielle Anforderungen, die hier nicht aufgeführt sind, wohl aber umgesetzt sein müssen.

- sich von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen,
- Sicherstellen, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können oder
- Kontrollpflichten gestalten.

[...]

4 Schutzmaßnahmen

4.1 Allgemein

(1) Der Hersteller eines Arbeitsmittels sieht in der Regel Schutzmaßnahmen vor, die sich an der bestimmungsgemäßen Verwendung orientieren. Falls bei der betrieblich vorgesehenen Verwendung unter den gegebenen Einsatzbedingungen eine mechanische Gefährdung nicht ausreichend reduziert ist, muss der Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen treffen, um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten. Beim Verwenden eines Arbeitsmittels übernimmt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Wirksamkeit der insgesamt getroffenen Maßnahmen.

(2) Sofern durch technische Maßnahmen lediglich die Sicherheit eines Arbeitsmittels erhöht wird, stellt dies in der Regel keine wesentliche Änderung ¹ dar. Daraus ergibt sich, dass der Arbeitgeber in diesen Fällen z.B. für Maschinen nicht zum Hersteller wird und kein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren durchführen muss. Die Bewertung, ob Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung erbracht werden müssen, ist ggf. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

[...]

4.5 Technische Maßnahmen

(1) Schutzeinrichtungen und sonstige technische Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Wirkung nach Möglichkeit so ausgewählt, kombiniert und, soweit erforderlich, zusätzlich mit den gefahrbringenden Bewegungen so verriegelt oder so gekoppelt sein, dass ein Erreichen der Gefahrstellen zuverlässig verhindert wird bzw. dass sie Gegenstände und Teile zurückhalten, bevor Beschäftigte verletzt werden, solange die mechanische Gefährdung besteht. Bei der Auswahl und Gestaltung technischer Maßnahmen sind z.B. Mindestabstände zur Vermeidung von Verletzungen, Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrenstellen und Annäherungsgeschwindigkeiten gemäß dem Stand der Technik festzulegen.

(2) Wenn technische Maßnahmen nicht zwangsläufig wirken, muss deren Wirksamkeit durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, z.B. sicherheitsgerechte Verwendung von Schlüsselschaltern an

Arbeitsmitteln, Benutzung eines Schiebestocks an der Kreissäge, Beobachtung eines Arbeitsprozesses durch ein Videosystem, Einsetzen einer Abstützung zum Vermeiden des Absinkens von Teilen eines Arbeitsmittels.

[...]

4.6 Organisatorische Maßnahmen

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle für die sichere Durchführung von Arbeiten erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung stehen, Arbeitsabläufe sicher und fachgerecht geplant und durchgeführt werden sowie Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß benutzt werden. Organisatorische Maßnahmen sind betriebliche Maßnahmen und Festlegungen, z.B. zu

- Auswahl, Qualifikation und Unterweisung von Führungs- und Fachkräften,
- Planung von Arbeitsabläufen, und Erteilung von Anweisungen,
- Berechtigungen für Zugang, Nutzung, Freigabe und Tätigkeiten,
- Prüfungen von Arbeitsmitteln, Melden und Beseitigen von Mängeln,
- Schulungen und Informationsangebote,
- Kommandos, Handzeichen und Signale oder
- Auswertung von Unfallereignissen und Gesundheitsbeschwerden sowie ggf. Sachschäden und Fehlverhalten.

[...]

4.6.2 Freigabe eines Arbeitsmittels zur Verwendung und Entziehen der Verwendung

(1) Die Pflicht des Arbeitgebers zum Verwenden sicherer Arbeitsmittel um mechanische Gefährdungen zu vermeiden, umfasst erforderlichenfalls Maßnahmen, um

- sichere Arbeitsmittel zur Verwendung freizugeben und
- nicht sichere Arbeitsmittel der Verwendung zu entziehen.

[...]

(4) Der Arbeitgeber legt eine Verfahrensweise fest, wie die erforderlichen Maßnahmen zum Entziehen der Verwendung von nicht sicheren Arbeitsmitteln und die Freigabe von sicheren Arbeitsmitteln in die betrieblichen Abläufe eingebunden werden. Dabei ist z.B. festzulegen,

- welche Beschäftigte beauftragt werden,
- welche Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten sind und
- wie die Wirksamkeit der Maßnahme sichergestellt wird.

(5) Die Verfahrensweise muss allen beteiligten Beschäftigten z.B. in der Sicherheitsunterweisung zur Kenntnis gebracht werden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unsichere Arbeitsmittel nicht benutzt werden können.

4.6.3 Festlegen des Benutzerkreises

(1) Mechanische Gefährdungen, die auf unbefugtes Verwenden von Arbeitsmitteln oder auf mangelnde Qualifikation von Bedienern zurückzuführen sind, können durch das Festlegen des Benutzerkreises ausgeschlossen oder reduziert werden.

(2) Der Arbeitgeber trägt dafür Sorge, dass Arbeitsmittel nur von Beschäftigten benutzt werden, die aufgrund ihrer Qualifikation und Eignung für die ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sind. Beim Festlegen des Benutzerkreises sind Verantwortung und Kompetenzen der Beteiligten eindeutig zu definieren und schriftlich festzuhalten, z.B. die Erlaubnis, genau bestimmte Tätigkeiten durchzuführen, wie

- Tätigkeiten, bei denen eine erhöhte mechanische Gefährdung besteht (z.B. Lasten anschlagen),
- besondere Betriebsarten wählen (z.B. Einrichtbetrieb),
- Maschinen einrichten, Störungen beseitigen, Alarm quittieren oder
- Freigeben eines Arbeitsmittels nach Einstell- oder Reinigungsarbeiten.

(3) Maßnahmen zur Qualifizierung von Beschäftigten sind geeignet, um mechanische Gefährdungen zu vermeiden. Sie können bei der Festlegung des Benutzerkreises verbindlich gestaltet werden. Dabei sind die theoretischen und fachlichen Inhalte der Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen so detailliert wie erforderlich festzulegen.

(4) Für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, oder bei komplexen Arbeitsabläufen können schriftliche Arbeitsgenehmigungen eingesetzt werden, um spezifische Gegebenheiten und Maßnahmen zu



Prüfen Sie:

Ist das bereits in Ihrem Unternehmen standardisiert? Legen Sie gegebenenfalls ein Verfahren fest und verankern dieses in Ihrer Management-Dokumentation

dokumentieren. Dabei werden auch die Befugnisse der beteiligten Beschäftigten festgelegt.


4.6.4 Bereitstellen von Informationen

(1) Mechanische Gefährdungen, die auf unzureichende Information von Beschäftigten zurückzuführen sind, können durch die gezielte Bereitstellung erforderlicher Informationen und Anweisungen ausgeschlossen oder reduziert werden.

Beispiele:

- Kenntlichmachen der Lage des Schwerpunktes einer Last ermöglicht ein sicheres Anschlagen am Kran ohne Pendeln oder Kippen der Last,
- Gewichtsangabe einer Last ermöglicht es, die Überlastung einer Lagereinrichtung zu vermeiden oder
- Information über den Gefahrenbereich aufgrund des Rückschlages eines Arbeitsgegenstandes (z.B. Kreissäge).

(2) Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, welche Informationen zum Vermeiden mechanischer Gefährdungen bei der vorgesehenen Tätigkeit erforderlich sind und diese den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Dabei soll der Informationsgehalt auf das individuelle Tätigkeitsspektrum der Benutzer angepasst, übersichtlich und verständlich sein sowie bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden, z.B.:

 Es schließt sich Kapitel 5 an mit beispielhaften Schutzmaßnahmen, die Sie bitte im Einzelfall im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.



Neu: [TRBS 3146/TRGS 726](#) »Ortsfeste Druckanlagen für Gase«
vom 14.4.2014 (veröffentlicht am 3.6.2014)

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für ortsfeste Druckanlagen zur Lagerung von Gasen und von Cyanwasserstoff (HCN) einschließlich Aufstellen, Betreiben, Stillsetzen und Demontieren.

3 Gefährdungsbeurteilung

Gemäß § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sind alle Gefährdungen zu ermitteln, die beim Aufstellen, Betreiben, Stillsetzen und Demontieren von ortsfesten Druckanlagen für Gase oder bei ihrer Montage und Installation auftreten können. Zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gasen siehe TRGS 407.

4 Schutzmaßnahmen

(1) In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen festzulegen, mit welchen der Schutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet wird. [...]

4.2 Prüfungen und Überprüfungen

(1) Prüfungen und Überprüfungen sind auf Grundlage der BetrSichV und der GefStoffV durchzuführen. Insbesondere gelten hierfür § 10 und § 14 ff. der BetrSichV und Anhang 2 Nummer 2.4 sowie Anhang 4 Nummer 3.8 der BetrSichV und § 7 Absatz 7 der GefStoffV.

(2) Konkretisierungen der Prüfungen und Überprüfungen gemäß Absatz 1 werden in TRBS 1201 "Prüfungen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen", TRBS 1201 Teil 1 "Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen" und TRBS 1201 Teil 2 "Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck" sowie in TRGS 500 "Schutzmaßnahmen" beschrieben. [...]

4.3.1 Allgemeine Maßnahmen

(1) Ortsfeste Druckanlagen für Gase sind so zu betreiben, dass Beschäftigte und andere Personen nicht gefährdet werden. Sicherheits- und Schutzabstände sind einzuhalten.

Nehmen Sie die nachstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis auf, wenn Sie davon betroffen sind.



Bitte beachten Sie, dass die TRGS eine Vielzahl von materiellen Anforderungen beinhaltet.

Stellen Sie sicher, dass Sie allen Anforderungen nachkommen.



Die Prüfungen richten sich im Wesentlichen nach der TRBS 1201.

(3) In der Betriebsanweisung einer ortsfesten Druckanlage für Gase ist insbesondere zu berücksichtigen, ob


1. der Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen eine bestimmte Reihenfolge von Schaltvorgängen erforderlich macht,
2. die Druckanlage mit verflüssigten Gasen betrieben wird,
3. die Druckanlage mit Gasen unter Druck gefüllt ist,
4. die Druckanlage vor dem Füllen bzw. vor dem Anfahren luftfrei gemacht werden muss, z.B. durch Spülen mit Inertgasen,
5. welche Überprüfungen gemäß Nummer 4.2 erforderlich sind,
6. welche Maßnahmen zur Instandhaltung (regelmäßige Maßnahmen zur Wartung, Inspektion und Instandsetzung) erforderlich sind.


(4) In der Unterweisung ist insbesondere einzugehen auf


1. In- und Außerbetriebnahme,
2. Bedienung der ortsfesten Druckanlage unter Zugrundelegung der Betriebsanweisung nach Absatz 3,
3. Instandhaltung (regelmäßige Maßnahmen zur Wartung, Inspektion und Instandsetzung),
4. Gefährdungen und Schutzmaßnahmen beim Betrieb von ortsfesten Druckanlagen,
5. Maßnahmen, die bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen zu treffen sind,
6. Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
7. Beseitigung von Störungen,
8. Maßnahmen für den Brandfall im Bereich von ortsfesten Druckanlagen,
9. persönliche Schutzausrüstungen.

(5) Bei vorübergehenden Tätigkeiten an Stellen, an denen eine Gefährdung durch aus Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung austretende Gase nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erfüllung erforderlicher Schutzmaßnahmen über eine Arbeitsfreigabe sicherzustellen.

(6) Muss ein ortsfester Druckgasbehälter befahren werden, so sind Festlegungen für das Freischalten, Freimessen und zur Befahrung zu treffen. [...]

 **Quercheck Betriebsanweisung:**
Sind bei Ihnen alle Inhalte abgedeckt?

 **Quercheck Unterweisung:**
Sprechen Sie alle Inhalte an?
Kann nach der Unterweisung nachvollzogen werden, dass diese Inhalte behandelt wurden?

 **Quercheck**
Gefährdungsbeurteilung:
Gibt es solche Tätigkeiten in solchen Bereichen? Haben Sie dafür ein Freigabeverfahren etabliert?

Teil 3 - Zusatzinformationen



Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)

Die EnVKV muss aufgrund des Inkrafttretens neuer produktspezifischer EU-Verordnungen auf Grundlage der Richtlinie 2010/30/EU zur Energieverbrauchskennzeichnung angepasst werden. Durch die EnVKV ergeben sich laut Bundeswirtschaftsministerium kein direkter zusätzlicher Erfüllungsaufwand bzw. zusätzliche Kosten für Unternehmen.
Quelle: DIHK

Sie können den Entwurf der sog. Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung mit Vorblatt und Begründung sowie eine entsprechende Lesefassung von [unserer Website](#) herunterladen.



Novelle der TA Luft steht an

Das BMUB plant eine Überprüfung der gesamten TA Luft, insbesondere des Immissionsteils (Nr. 4) und des Emissionsteils (Nr. 5). Dabei sollen u. a. die folgenden Themen berücksichtigt bzw. aufgenommen werden:

- die Vollzugsempfehlungen für bisher elf BVT-Schlussfolgerungen
- Immissionswerte für Feinstaub (PM_{2,5})
- neue Anlagearten
- Vorgaben durch die CLP-Verordnung
- die Liste besonders krebserregender Stoffe (z. B. Quarzfeinstaub und Formaldehyd)

Darüber hinaus erwägt das BMUB, die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Landesregelungen und einer Verbesserung der Rechtssicherheit in den Anhang der TA Luft aufzunehmen.

Vor allem durch die Einbeziehung der BVT-Schlussfolgerungen soll die TA Luft künftig sämtliche relevanten Anforderungen an die Anlagenbetreiber enthalten, um so die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Arbeit der Genehmigungsbehörden zu erleichtern.
Quelle: DIHK

Der Zeitplan sieht folgendermaßen aus:

- Beginn der Arbeiten im BMUB im März 2014
- Diskussion über Teilentwürfe im Laufe des Jahres 2014
- Anfertigung eines Gesamtentwurfs bis Ende 2014
- Ressortabstimmung bis Mitte/Ende 2015
- Anhörung nach § 51 BImSchG Ende 2015
- Ziel: neue TA Luft bis Mitte 2017



Bundesrat beschließt Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juni die [Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung](#), des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung beschlossen. Es wurden nur wenige Änderungen daran vorgenommen. Sie dienen der Klarstellung des Begriffs »Kleinkläranlage« sowie der Klarstellung, ab wann von den Branchen Eisen- und Stahlerzeugung (Anh. 29 zur AbwV), Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern (Anh. 41 zur AbwV) sowie Steinkohleverkokung (Anh. 46 zur AbwV) bestimmte neue Parameter einzuhalten sind.

Quelle: DIHK.

Die Verordnung kann somit in Kraft treten. Über die Änderungen der jeweiligen Rechtsvorschriften informieren wir Sie an dieser Stelle.



Merkblatt Energie- und Stromsteuer

Es gibt eine aktuelle Version des [Merkblatts zur Energie- und Stromsteuer](#) der IHK Lippe. Es berücksichtigt u.a. den BMWi-Erlass vom 31.3.2014.

Wie in unserem [News-Beitrag vom 19.2.2013](#) beschrieben, finden Sie auf der Seite der IHK Lippe auch einen Strompreis-Umlagen-Rechner



Leitlinien für Ausgangszustandsbericht nach IE-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat Anfang Mai Leitlinien zur Erarbeitung des Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) vorgelegt. Er dient der Beweissicherung des Zustandes von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Nach Stilllegung der Anlage ist der Betreiber verpflichtet, den Zustand wieder herzustellen, der im AZB festgehalten worden ist.

Art.22 der IE-Richtlinie sieht vor, dass die EU-Kommission [Leitlinien zum Ausgangszustandsbericht](#) herausgibt. Diese sind nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die Mitgliedstaaten sollen die Leitlinien bei der Umsetzung der IE-Richtlinie verwenden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) bereits eine [Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht](#) erstellt, die im vergangenen Herbst veröffentlicht worden ist und sowohl Vollzug als auch Anlagenbetreiber dabei unterstützen soll, den Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Die LABO-Arbeitshilfe geht hinsichtlich der Anforderungen an den AZB wesentlich weiter ins Detail als Leitlinien der EU-Kommission. Dennoch enthalten die Leitlinien einige hilfreiche Hinweise, u. a. einen Vorschlag zur systematischen Herangehensweise bei der Vorbereitung eines AZB und eine Checkliste für die Bestandsaufnahme und den Bericht über den Ausgangszustand.

Quelle: DIHK, Eco-Post 6/2014